Chur Tourismus
Poststrasse 43
CH-7000 Chur

Tel. +41 81 252 18 18
info@churtourismus.ch
churtourismus.ch

Chur

Statuten

des Vereins Chur Tourismus

---

angenommen an der Generalversammlung vom 12. Dezember 1994
geändert an der Generalversammlung vom 21. Mai 2008 & 14. September 2021
überarbeitet und verabschiedet an der Generalversammlung 15. Mai 2024

I. Zweck und Tätigkeit

Art. 1
Unter der Bezeichnung «Chur Tourismus» (CT) besteht, mit dem Sitz in Chur, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat den Zweck, den Tourismus von Chur und Umgebung im umfassenden Sinne zu fördern.

Art. 2
Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

a) Führung der Tourist Info
b) Kommunikation, Marketing & Sales im In- und Ausland
c) Förderung des MICE Sektors (Meeting, Incentives, Kongress und Events)
d) Anstrebung von Verkehrsverbesserungen und Sensibilisierung touristischer Standortförderung
e) Förderung anderer Bestrebungen im Interesse des Tourismussektors

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages nach dem für den Verein geltendem Beitragssystem.

Die Stadt Chur sowie die ReTo-Gemeinden sind an der GV mit je einer Stimme stimmberechtigt. Voraussetzung dafür ist eine gültige Leistungsvereinbarung mit Chur Tourismus.

Personen, welche sich für den Tourismus in der Stadt Chur besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist. Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse können binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Chur Tourismus
Poststrasse 43
CH-7000 Chur

Tel. +41 81 252 18 18
info@churtourismus.ch
churtourismus.ch

Art. 4
Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu bezahlen. Diese sind auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Interesse der Mitglieder abzustufen, wobei folgende Kategorien unterschieden werden:

a) Gastgewerbe
b) Detailhandel
c) Dienstleistungsbetriebe
d) Handel, Gewerbe und Industrie
e) Kollektivmitglieder
f) Privatpersonen

III. Organe

Art. 5
Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsleitung
d) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 6
Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung wird möglichst im Frühjahr abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

a) auf Beschluss des Vorstandes
b) wenn wenigstens 30 Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Traktanden verlangen

Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation im Stadtamtsblatt und schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Für die Einladung zur Generalversammlung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Chur Tourismus
Poststrasse 43
CH-7000 Chur

Tel. +41 81 252 18 18
info@churtourismus.ch
churtourismus.ch

Art. 7
Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes
b) Abnahme der Jahresrechnung
c) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
d) Festsetzung der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien des kommenden Jahres
e) Wahl des Präsidiums, des Vize-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
f) Entlastung der Organe
g) Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet wurden
h) Revision der Statuten
i) Auflösung des Vereins

Art. 8
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; geheim nur auf entsprechenden Antrag in der Versammlung und auf Mehrheitsbeschluss.

Bei Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet nötigenfalls das Los.

b) Der Vorstand

Art. 9
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder. Die Stadt Chur ist darin mit einem Mitglied vertreten, wobei in erster Linie die fachliche Eignung und in zweiter Linie die verschiedenen Interessenkreise zu berücksichtigen sind. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäss Reglement.

Art. 10
Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

a) Verantwortet die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen werden
b) Vorberatung der Generalversammlung
c) Verwaltung des Vereinsvermögens
d) Festsetzung der Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung
e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
f) Wahl der Geschäftsleitung
g) Leistungsvereinbarung mit der Stadt Chur sowie den umliegenden Gemeinden (Regionale Tourismusorganisation ReTo)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget ausgesetzten Mittel.

Chur Tourismus
Poststrasse 43
CH-7000 Chur

Tel. +41 81 252 18 18
info@churtourismus.ch
churtourismus.ch

Art. 11
Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch das Vizepräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit der Geschäftsleitung oder einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Geschäftsleitung

Art. 12
Die Geschäftsleitung führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

d) Revisionsstelle

Art. 13
Die Revisionsstelle hat die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag zu stellen. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

e) Amtsdauer

Art. 14
Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 15
Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen während fünf Jahren treuhänderisch durch die Stadt Chur zu verwalten. Wird während dieser Frist eine gleichartige Institution gegründet, so ist ihr das Vereinsvermögen auszuhändigen, andernfalls fällt es an die Stadt Chur, welche es zur Förderung der in Art. 2 umschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

Chur, 15. Mai 2024

Sandra Adank
Präsidentin

Jago Leyssens
Vizepräsident